

2. Der Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments, auf den die Zahlungsaufforderung gestützt sei, sei als ein Rechtsakt, der sich auf den Kläger auswirke, unter Verletzung der Grundsätze eines unparteiischen und fairen Verfahrens, der Waffengleichheit und der Verteidigungsrechte des Klägers erlassen worden:
 - Das Parlament habe gegen die Begründungspflicht und das Anhörungsrecht aus Art. 41 Abs. 2 Buchst. a und c der Charta verstoßen, indem es den angefochtenen Beschluss auf Feststellungen des Gerichts in einer Rechtssache gestützt habe, an der der Kläger nicht beteiligt gewesen sei und zu der er nicht habe angehört werden können;
 - Das Parlament habe unter Verstoß gegen Art. 41 Abs. 2 Buchst. a und b der Charta dem Kläger die Nachweise, auf die es den angefochtenen Beschluss mittelbar gestützt habe, nicht vorgelegt, noch habe es dem Kläger andere Informationen zukommen lassen, die es ihm ermöglicht hätten, sein Anhörungsrecht angemessen auszuüben (Stellung zu nehmen).
3. Das Parlament habe einen Beurteilungsfehler begangen, indem es die vom Kläger beigebrachten Beweise nicht geprüft habe, die bestätigten, dass die Tatsachen, auf die sich der Assistent vor dem Gericht bezogen habe, auf die sich das Parlament stütze und auf deren Grundlage das Einziehungsverfahren eingeleitet worden sei, unrichtig seien (bestätigten, dass die Einleitung der Ermittlung nicht gerechtfertigt gewesen sei) und gegen die Begründungspflicht aus Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta verstießen.
4. Das Parlament habe den in Art. 296 AEUV verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die in Art. 41 Abs. 2 Buchst. c der Charta verankerte Begründungspflicht insoweit verletzt, als der zu erstattende Betrag auf 78 838,21 Euro festgesetzt worden sei. Dieser Betrag sei nicht vollumfänglich substantiiert worden, und aus diesem Grund gehe der angefochtene Beschluss davon aus, dass der parlamentarische Assistent nie für den Kläger gearbeitet habe.
5. Öffentlich verfügbare Informationen des Parlaments bestätigten, dass der parlamentarische Assistent seine Tätigkeit bis spätestens 15. Dezember 2015 ausgeübt habe, was darauf hinweise, dass es unangemessen gewesen sei, das Verfahren zur Einziehung der Mittel einzuleiten. Der Beschluss sei daher für nichtig zu erklären.

Klage, eingereicht am 9. Juni 2021 — Airoidi Metalli/Kommission

(Rechtssache T-328/21)

(2021/C 320/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Airoidi Metalli SpA (Molteno, Italien) (Prozessbevollmächtigte: M. Campa, M. Pirovano, D. Rovetta, G. Pandey, P. Gjørtler und V. Villante)

Beklagter: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/546 der Kommission vom 29. März 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Aluminiumstrangpresserzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten der Klägerin und ihre eigenen Kosten im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Grundsätze der Waffengleichheit und der guten Verwaltung, offensichtlicher Beurteilungsfehler und Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf Unterrichtung der Klägerin.

2. Offensichtlicher Beurteilungsfehler der Kommission bei der Beurteilung der Schädigung und der Schadensursache im Hinblick auf die Methodik, die Daten und das angewandte Verfahren sowie Verstoß gegen Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (im Folgenden: Grundverordnung) ⁽¹⁾.
3. Verstoß gegen Art. 1 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 2 der Grundverordnung wegen fehlerhafte Definition der betroffenen Ware.
4. Verstoß gegen Art. 1 Abs. 2 und Art. 3 der Grundverordnung und offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der Definition der betroffenen Ware sowie der Beurteilung der Einfuhren aus dem betroffenen Land zu Zwecken der Schadens- und der Schadensursachenanalyse (KN-Code 7610 90 90).
5. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 6 Buchst. a der Grundverordnung, da die Kommission eine falsche Auswahl des „geeigneten repräsentativen“ Landes getroffen habe.
6. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 6 Buchst. a der Grundverordnung hinsichtlich des rechtlichen Status des Berichts, mit dem die Kommission das Vorliegen nennenswerter Marktverzerrungen in einem bestimmten Land oder in einer bestimmten Branche in diesem Land feststelle. Es liege ein Verstoß gegen die Verordnung Nr. 1/1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ⁽²⁾ und ihre Grundrechte vor, da sie den oben genannten Bericht nicht in italienischer Sprache erhalten habe.

⁽¹⁾ ABl. 2021, L 109, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 2016, L 176, S. 21.

⁽³⁾ ABl. 1958, Nr. 17, S. 385.

Klage, eingereicht am 12. Juni 2021 — EWC Academy/Kommission

(Rechtssache T-330/21)

(2021/C 320/50)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: EWC Academy GmbH (Hamburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin H. Däubler-Gmelin)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Ablehnungsbescheid der Kommission der Europäischen Union, Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Inklusion (EMPL), EMPL.B.2/AP/ab; Ref. Ares (2021) vom 14. April 2021 für nichtig zu erklären und aufzuheben;
- die EU Kommission zu verpflichten, einen rechtmäßigen Bewilligungsbescheid zu erlassen;
- die Kosten der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt.

1. Der angefochtene Ablehnungsbescheid der Kommission vom 14. April 2021 verkenne die Bedeutung des Art. 197 Abs. 2 lit. c der EU-Haushaltsordnung ⁽¹⁾ in Verbindung mit der Ausschreibung VP/2020/008 und wende diese Bestimmungen in rechtlich unzulässiger Weise auf Europäische Betriebsräte an. Die Anforderung an die antragsstellenden Europäischen Betriebsräte, als Beleg von Stabilität und finanzielle Leistungsfähigkeit eigenes Budget,